



Fairness hilft allen

Mit «Share fair» wollen die Lehrmittelverlage alle Lehrpersonen dafür sensibilisieren, dass Lernmaterial nicht unbeschränkt kopiert werden darf.

Die Kampagne ist eine Weiterführung von «Fair kopieren».

TEXT: MARIUS LEUTENEGGER

Rasch ein paar Gedichte aus einem Buch kopieren und an die Klasse verteilen, per Klick ein ganzes Kapitel eines Geschichtsbuchs an alle Schüler und Schülerinnen per E-Mail verschicken – Technik macht es Lehrpersonen leicht, Unterrichtsmaterialien weiterzugeben. Dass Inhalte an Schulen oft analog oder digital kopiert werden, ist verständlich, denn das ist nicht nur praktisch, sondern auch günstig. Aber entspricht es auch den Bestimmungen des Urheberrechts? Philip Kübler ist Direktor von ProLitteris, der Schweizerischen Verwertungsgesellschaft für Text und Bild. Der Rechtsanwalt, der über grosse Erfahrung im Medien- und Urheberrecht verfügt, sagt: «Das Gesetz erlaubt das Kopieren von Inhalten für den Unterricht und erspart den Schulen damit ein detailliertes Lizenzieren und Abrechnen, solange die Verwertungsmodelle der Rechteinhaber nicht vereitelt werden.» Für ihr Recht bezahlen die Schulen im Gegenzug eine sogenannte Kopiervergütung, wie viele Unternehmen und andere Institutionen auch. ProLitteris zieht diese Vergütungen ein und verteilt sie, zusammen mit weiteren Erträgen aus der kollektiven Rechteverwertung, nach einem komplexen Schlüssel an Verlage, Urheberinnen und Urheber. Insgesamt überweisen die Schulen der ProLitteris jährlich rund 12 Millionen Franken. In vielen europäischen Staaten existieren ähnliche Systeme; in Grossbritannien

oder in den USA sind Kopiervergütungen unbekannt.

Gewisse Rechtsbegriffe unbestimmt

Der Obolus, den die Schulen in der Schweiz entrichten, verschafft ihnen aber nicht einfach freie Bahn, was das Vervielfältigen von Inhalten angeht. Das Urheberrecht sieht trotz Kopiervergütung Einschränkungen vor: Kopien dürfen nicht allgemein zugänglich sein, also zum Beispiel nicht für alle einsehbar ins Internet gestellt werden. Es dürfen auch keine vollständigen Werke vervielfältigt werden, sondern nur Auszüge daraus. Da beginnt die eigentliche Herausforderung für die Lehrpersonen: Was ist ein Auszug? Fallen zwei oder drei Kapitel darunter, oder darf nur ein Abschnitt weitergegeben werden? «Tatsächlich enthält das Urheberrecht unbestimmte Rechtsbegriffe, die interpretiert werden müssen», sagt Philip Kübler. «Das Gesetz schreibt vor, dass Werke, die im Handel sind, nicht vollständig oder fast vollständig kopiert werden dürfen. Ein Abschnitt oder ein Kapitel liegen drin, ebenso ein ganzer Zeitungsartikel oder auch ein Musikstück aus einem Album.»

Verstösse aufgrund fehlender Information

Für die Lehrmittelverlage hat die Interpretation der Bestimmung Auswirkungen: Es liegt in ihrem Interesse, dass

nicht zu viel kopiert, sondern ein Klassensatz eines Werks gekauft wird. Oder anders ausgedrückt: Für sie ist es wichtig, dass Lehrpersonen die Bestimmungen des Urheberrechts kennen und einhalten. Und das sollen sie aus eigenem Antrieb tun. «Wir wissen, dass einzelne Lehrpersonen viel kopieren und dass illegale Nutzungen vorkommen, etwa mit digitalisierten Büchern, die man kaufen könnte», sagt Philip Kübler. Verstösse gegen das Urheberrecht durch Lehrpersonen liessen sich aber nur schwer nachweisen, und tatsächlich ist es laut Philip Kübler in diesem Zusammenhang noch zu keinem schweizerischen Gerichtsurteil gekommen. «Es wären die Verlage, die klagen müssten, und sie wollen ihre Kundinnen und Kunden natürlich nicht vor Gericht bringen», meint der Jurist.

Zielgruppe sensibilisieren

«Das stimmt», bestätigt Thomas Monsch. Der Berater für Geschäftsmodellierung und Innovation moderiert die Arbeitsgruppe Lehrmittelverlage des SBVV. «Wir wollen deshalb fürs Thema sensibilisieren.» Denn es gewinnt immer mehr an Bedeutung. «Das Kopieren wird immer einfacher, weil immer mehr Inhalte digital verfügbar sind», sagt Thomas Monsch. Um auf die Rechtslage aufmerksam zu machen, lancierte die Arbeitsgruppe vor einigen Jahren die Kampagne «Fair kopieren». Sie will

Lehrpersonen, Dozierenden und Studierenden an pädagogischen Hochschulen aufzeigen, welche Lernmaterialien ohne Verletzung des Urheberrechts verwendet werden dürfen. Die Website der Kampagne liefert dazu leicht verständliche, umfassende Informationen – und Angaben dazu, warum das Copyright wichtig ist. «Unerlaubtes Vervielfältigen schadet nicht nur den Autorinnen und Autoren sowie den Verlagen, sondern letztlich den Lehrpersonen selbst», sagt Thomas Monsch. «Verlage werden ja nur dann in neue Lehrmittel investieren, wenn sie davon ausgehen können, dass sich diese auch verkaufen lassen.»

Relaunch im Frühling

«Fair kopieren» kam gemäss Rückmeldungen sehr gut an. «Es gab aber Unklarheiten wegen der Begrifflichkeiten», so Thomas Monsch. «Einige dachten zum Beispiel, es gehe bei der Kampagne darum, wie man nachhaltig kopieren kann.» «Kopieren» klingt zudem stark nach Papier und weniger nach dem digitalen Teilen von Inhalten. «Zudem fanden die Mitglieder der Arbeitsgruppe, die Kampagne könne noch etwas stärker emotionalisiert werden», sagt Thomas Monsch. Deshalb fiel der einstimmige Entscheid, die an sich gute Kampagne «Fair kopieren» abzulösen. Im Frühling wird nun die überarbeitete Kampagne lanciert, die in Zusammenarbeit mit der Berner Agentur Up Communications entstanden ist: «Share fair». Ziel ist wie bis anhin die Sensibilisierung. Daher wird auch weiterhin auf den Begriff «Fairness» gesetzt, obwohl es eigentlich um Legalität geht. «Wir wollen nicht den Mahnfinger erheben, das käme bei dieser Zielgruppe nicht gut an», sagt Thomas Monsch. Wichtig bleibt angesichts einiger unklarer Rechtsbegriffe eine möglichst klare Definition dessen, was erlaubt ist. ProLitteris steuert dazu ein Merkblatt bei, das die Grundsätze, aber auch die Details enthält. Ziel ist, dass die Verlage die Mittel der Kampagne selber nutzen und über ihre eigenen Kanäle verbreiten. Damit ihre Kundinnen und Kunden, die Lehrpersonen, künftig alle wissen, wie sich Inhalte fair teilen lassen.



FOTO: ZVC

DIE ARBEITSGRUPPE LEHRMITTELVERLAGE

«Share fair» ist das Resultat der intensiven Zusammenarbeit von Branchenteilnehmenden in der Arbeitsgruppe Lehrmittelverlage (AG LMV). Diese war 2016 von Verlagen gegründet worden, 2019 wurde sie in den SBVV integriert. Moderiert wird die Arbeitsgruppe von Thomas Monsch, der einst beim Buchzentrum Digitalisierungsprojekte verfolgte. Er hält es für eine grosse Leistung der Branche, dass Verlage, die auch in Konkurrenz zueinander stehen, so eng zusammenarbeiten. «Das Verhältnis zwischen den Beteiligten ist ausgezeichnet», so Thomas Monsch. «Zum Glück, denn es gibt ja auch viele gemeinsame Interessen.» Dazu zählen neben Fragen zum Urheberrecht zum Beispiel auch neue rechtliche Bestimmungen hinsichtlich der Barrierefreiheit oder Nachhaltigkeit.

Das sind die Mitglieder:

- > Böhler Verlag, Heerbrugg
- > Careum Verlag AG, Zürich
- > Compendia Bildungsmedien AG, Zürich
- > Cornelsen Schweiz AG
- > Edition Swissmem, Winterthur
- > hep Verlag AG, Bern
- > Ingold Verlag AG, Herzogenbuchsee
- > Klett & Balmer AG, Baar
- > Lehrmittelverlag St.Gallen, St.Gallen
- > Lehrmittelverlag Zürich, Zürich
- > Schulverlag plus AG, Bern
- > Verlag SKV AG, Zürich
- > Versus Verlag AG, Zürich
- > Wings Lernmedien AG, Schindellegi
- > Westermann Gruppe (inkl. KLV)